

Anmeldegebühren für Musikunterricht « Regional Museksschoul Sydrall »

*Festgelegt in der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2022
genehmigt vom Innenministerium a 13. September 2022*

Ab dem Schuljahr 2022/2023 werden die Anmeldegebühren für den Musikunterricht wie folgt festgelegt:

Artikel 1: Anmeldegebühren

Kollektivkurse

	Kinder (Studenten)	Erwachsene
Musikalische Früherziehung	Gratis	/
Musikalische Ausbildung (1-4)	Gratis	100 €
Musikalische Ausbildung (5-6)	50 €	100 €
Chorgesang	Gratis	100 €
Kammermusik	75 €	100 €
Instrumentalensemble Perkussion	75 €	100 €
Instrumentalensemble / Instrumentalensemble Fortgeschrittene	Gratis	Gratis

Einzelunterricht (Instrumente, klassischer Gesang, Gesang für Musicals)

	Kinder (Studenten)	Erwachsene
Instrumentale Früherziehung	Gratis	/
Untere Stufe (1-2)	Gratuit	100 €
Untere Stufe (3-4)	75 €	100 €
Mittelstufe	75 €	100 €
Erwachsenenausbildung (Erstausbildung, Weiterbildung)	/	100 €

Artikel 2:

Als erwachsen ist jede Person zu betrachten, die am 1. September des betreffenden Schuljahres volljährig ist.

Artikel 3:

Akzeptiert werden:

- Nicht-Einwohner, wenn sie oder ihre Eltern seit mindestens zwei Jahren eine aktive Mitgliedschaft in einem der Musikvereine der Stadt Remich besitzen;
- Nicht-Einwohner, wenn sie die Grundschule der Stadt Remich besuchen, sofern die Schulorganisation dies zulässt.
- Nichtbewohner, die bereits eingeschrieben sind.

Andere Nicht-Einwohner werden abgelehnt.

Artikel 4:

Bei jeder (kostenpflichtigen) Einschreibung muss ein Drittel der fälligen Einschreibgebühr bezahlt werden, auch wenn der Teilnehmer nicht zum Unterricht erscheint bzw. sich entscheidet, im Laufe des ersten Trimesters, das am 31. Dezember des Jahres endet, auszusteigen.

Bei einem Abbruch nach dem ersten Trimester ist die volle Anmeldegebühr zu entrichten.

Artikel 5: Miete und Reparatur der Instrumente

Eine Gebühr von 100 € für die Bereitstellung eines Holz- oder Blasinstruments ist zu Beginn jedes Schuljahres zu entrichten.

Diese Gebühr stellt eine Pauschale für die Aufarbeitung und Reparatur der Instrumente (normale Abnutzung) dar.

Artikel 6:

Alle früheren Beschlüsse des Gemeinderats über die Einschreibgebühren für Musikunterricht werden mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung aufgehoben.